

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

Leistungsbestandteil des Auftrags, CPV-Codes, Gewerke im Sinne der VOB/C	Mindestentgelte
45311000-0 Installation von Elektroanlagen	gemäß Entgelttabelle Nr. 11 „Elektrohandwerk“ (Seite 2)

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 11

Elektrohandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Elektrohandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.	Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und nach einer Anlernphase verrichtet werden können (Helfer).	13,95 ab 01.02.2025 14,28*

2	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand.	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern (Anlernausbildung).	14,17 ab 01.02.2025 14,28*
3	a) Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder b) ein gleichwertiger, durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt.	Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	15,06
4	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsge- recht ausgeführt werden.	15,95
5	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden.	16,83
6	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbständig ausgeführt werden.	17,72
7	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen in technischen und kaufmännischen Sachgebieten sowie als Meister ohne Berufserfahrung.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden.	19,49
8	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten z. B. als Obermonteur oder Büroleiter oder als Meister mit 18 Monaten Berufserfahrung als Meister oder Geselle.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden und Tätigkeit bzw. Einsatz als Meister.	21,26
9	a) Meister mit 36-monatiger Berufspraxis als Meister oder b) einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen in mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. "Obermonteur") oder c) staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker.	a) Tätigkeit als Meister ohne Entscheidungsbefugnis oder b) Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.	23,04
10	a) Meister mit mehrjähriger Berufspraxis als Vorgesetzter oder b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis und Übersicht über die Zusammenhänge angrenzender Gebiete oder c) staatlich geprüfter Techniker mit mehrjähriger Berufspraxis als Techniker	a) Tätigkeit als Meister mit Entscheidungsbefugnis oder b) Tätigkeit in der Funktion eines Leiters einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbständige und eigenverantwortlichen Entscheidungen verlangt und deren Anforderungen über die Anforderungen der Gruppe 9 wesentlich hinausgehen	24,81

11	a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder c) erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium.	a) Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder b) Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern. Diese Tätigkeiten müssen über die der Gruppe 10 wesentlich hinausgehen.	27,46
12	a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke") oder b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke") oder c) erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium.	Tätigkeit als Betriebsleiter.	30,12

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 11	Elektrohandwerk
45311000-0	Installation von Elektroanlagen
45311100-1	Installation von elektrischen Kabeln
45311200-2	Elektroinstallationsarbeiten
45315100-9	Elektrotechnikinstallation
45315200-0	Turbinenarbeiten
45315300-1	Stromversorgungsanlagen
45315400-2	Hochspannungsarbeiten
45315500-3	Mittelspannungsarbeiten
45315600-4	Niederspannungsarbeiten
45317000-2	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten
45317100-3	Elektroinstallationsarbeiten für Pumpanlagen
45317200-4	Elektroinstallationsarbeiten für Transformatoren
45317300-5	Elektroinstallationsarbeiten für Stromverteilungsanlagen
45317400-6	Elektroinstallationsarbeiten für Filtrieranlagen
50331000-4	Reparatur und Wartung von Fernmeldeleitungen
50332000-1	Wartung im Bereich Fernmeldeinfrastruktur
50334000-5	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten und Telegra- fen
50334100-6	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten
50334110-9	Wartung von Telefonnetzen
50334120-2	Aufrüstung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334130-5	Reparatur und Wartung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334140-8	Reparatur und Wartung von Fernsprechgeräten
50334200-7	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Telegrafen
50334300-8	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernschreibern
50532000-3	Reparatur und Wartung von elektrischen Maschinen, Geräten und zugehörigen Einrichtungen
50532100-4	Reparatur und Wartung von Elektromotoren
50532200-5	Reparatur und Wartung von Transformatoren
50532300-6	Reparatur und Wartung von Generatoren
50532400-7	Reparatur und Wartung von Stromverteilungsanlagen
50711000-2	Reparatur und Wartung von elektrischen Einrichtungen in Gebäuden
51110000-6	Installation von elektrischen Einrichtungen
51111000-3	Installation von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren
51111100-4	Installation von Elektromotoren
51111200-5	Installation von Generatoren
51111300-6	Installation von Transformatoren
51112000-0	Installation von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen
51112100-1	Installation von Elektrizitätsverteilungseinrichtungen
51112200-2	Installation von Elektrizitätsschaltanlagen
51310000-8	Installation von Rundfunk-, Fernseh-, Audio- und Videogeräten
51311000-5	Installation von Rundfunkgeräten
51312000-2	Installation von Fernsehgeräten
51313000-9	Installation von Audiogeräten
51314000-6	Installation von Videogeräten
VOB/C - DIN 18382	Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
VOB/C - DIN 18385	Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen
VOB/C - DIN 18386	Gebäudeautomation